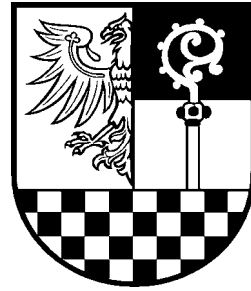


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

17. Jahrgang

Luckenwalde, 23. Februar 2009

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Beschlüsse der 3. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. Februar 2009	4
Vorlagennummer: 4-0082/09-KT Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming.....	4
Vorlagennummer: 4-0086/09-I Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming.....	12
Vorlagennummer: 4-0066/08-II	15
Vorlagennummer: 4-0079/09-II	15
Vorlagennummer: 4-0081/09-I/1 Taxen- und Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming.	15
Vorlagennummer: 4-0092/09-KT.....	23
Vorlagennummer: 4-0100/09-KT.....	23
Vorlagennummer: 4-0101/09-II	24
Vorlagennummer: 4-0102/09-KT.....	24
Vorlagennummer: -	24
Vorlagennummer: 4-0077/09-KT.....	24
Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009	25
Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	27
1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	27
1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	29
1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	31
1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)	33
1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	35
1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	37

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	39
1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV).....	41
Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser	43
Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser	44
Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)	45
Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 29. Januar 2009	45
1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters (Beschluss-Nr. VV 001/09)	45
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (Beschluss-Nr. VV 003/09).....	45
3. Bestellung der Vertreter des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 004/09)	46
4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2009 (Beschluss-Nr. VV 005/09)	47
5. Beschluss über die Abfallgebühren 2009 (Beschluss-Nr. VV 006/09)	47
6. Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe 2009 (Beschluss-Nr. VV 007/09).....	47
7. Beschluss zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Beschluss-Nr. VV 008/09).....	48
Wirtschaftsplan 2009.....	49

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse der 3. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. Februar 2009****Vorlagennummer: 4-0082/09-KT****Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 207) hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming besteht aus den amtsfreien Städten Baruth/Mark, Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Trebbin und Zossen, den amtsfreien Gemeinden Am Mellensee, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, Niederer Fläming, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal und Rangsdorf sowie den Gemeinden des Amtes Dahme/Mark.
- (3) Der Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming ist die Stadt Luckenwalde. Die postalische Anschrift lautet: 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

§ 2**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming führt folgendes Wappen:

Gespalten und halb geteilt von Silber, Rot und Silber über einem in vier Reihen von Schwarz und Silber geschachten Schildfuß; vorne ein halber gold-bewehrter roter Adler am Spalt mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel, hinten belegt mit einem goldenen Krummstab mit vier roten Edelsteinen am Knauf.

Das Wappen des Landkreises ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming führt folgende Flagge:

Die Flagge besteht aus drei Streifen in den Farben Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 mit dem Kreiswappen im Mittelstreifen.

Die Flagge des Landkreises ist in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

- (3) Der Landkreis Teltow-Fläming führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

Das Dienstsiegel des Landkreises ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

- (4) Die Verwendung der Hoheitszeichen des Landkreises Teltow-Fläming regelt eine gesonderte Satzung.

§ 3

Einwohnerbeteiligung

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Einwohner des Landkreises können Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag stellen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Dazu findet zu Beginn einer jeden Sitzung des Kreistages im öffentlichen Teil eine Einwohnerfragestunde statt, deren Dauer auf maximal 30 Minuten begrenzt ist.
- (3) Anfragen sollen in schriftlicher oder mündlicher Form zur Niederschrift im Rahmen einer Frist von 10 Tagen vor der entsprechenden Kreistagssitzung im Kreistagsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anfragen werden innerhalb der Fragestunde nachrangig behandelt.
- (4) Anfragen, die vom Landrat oder vom zuständigen Beigeordneten bzw. Dezernenten nicht sofort beantwortet werden können sowie Anfragen, die aufgrund der Zeitbegrenzung nicht behandelt werden, werden innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet.

§ 4

Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:

a) gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einem Wert von 500 000 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Kreisausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

b) gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Vergaben/Beschaffungen ab einem Wert von 3 Mio. Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und

c) gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Ankäufe von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 500 000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Den Anspruch der Kreistagsabgeordneten auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls sowie Festlegungen zu einer angemessenen Aufwandsentschädigung regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich Auskunft über ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich
 - a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung;
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (3) Änderungen der nach Absatz 2 gemachten Angaben sind dem Vorsitzenden des Kreistages innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat, nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Kreistages, auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf allgemein im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" und im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming bekannt gemacht werden.

§ 6

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzlichen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem in Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
- a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Jahresrechnung sowie des Gesamtabschlusses.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag durch den Landrat im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekannt zu machen. Über Sitzungen, die in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wurden, wird die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse informiert.
- (3) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen kann entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages und Kreisausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Büro des Kreistages auszulegen.
- (5) Beschlussvorlagen der Verwaltung sowie Anträge und Anfragen der Kreistagsabgeordneten und Fraktionen für die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses können von dem Tag an, der der Aufgabe der Einladung an die Kreistagsabgeordneten zur Post folgt, auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde.

§ 9
Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 10
Ausschüsse

- (1) Zahl, Art und personelle Stärke der Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden sollen.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den jeweiligen Ausschuss zu entsenden.
- (3) Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.
- (4) Aufgabenrahmen und Befugnisse der Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 11
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Sollte die Gleichstellungsbeauftragte in anderen Fällen Handlungsbedarf sehen, hat sie das Recht, sich nach Unterrichtung des Landrates schriftlich an den Vorsitzenden des Kreistages und an die Vorsitzenden der Ausschüsse oder der Fraktionen zu wenden.

§ 12
Weitere Beauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates folgende hauptamtliche Beauftragte:
- einen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
 - einen Beauftragten zur Integration behinderter Menschen und zur Vertretung der Interessen der Senioren.
- (2) Aufgabe der Beauftragten ist es, die Belange dieser Menschen im Kreisgebiet zu unterstützen und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

§ 13
Zuständigkeit des Landrates

Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gehören in der Regel:

1. Vergaben von
 - a) Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 50 000 Euro,
 - b) Leistungen einschließlich Straßenbauleistungen, die unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen fallen (VOB/A) bis 50 000 Euro,
 - c) Freiberufliche Leistungen, die unter die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fallen, bis 100 000 Euro,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 5 000 Euro, dazu zählt nicht die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen des Landkreises,
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5 000 Euro,
4. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen wenn der Wert des Nachgebens durch den Landkreis nicht mehr als 25 000 Euro beträgt
5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich gerichtlicher Mahnverfahren, sofern der Streitwert 50 000 Euro nicht überschreitet.

§ 14
Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates einen Beigeordneten. Der Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

§ 15
Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" vollzogen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

§ 16
Öffentliche Zustellung

Bei öffentlichen Zustellungen gemäß § 15 VwZG ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming (Haupteingangsbereich), Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, auszuhängen.

§ 17
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Teltow-Fläming Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 18.04.2006 außer Kraft.

Luckenwalde, den 19. Februar 2009

Peer Giesecke
Landrat

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Wappen des Landkreises



Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Flagge des Landkreises



Anlage 3

zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Dienstsiegel des Landkreises



Vorlagennummer: 4-0086/09-I**Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Wappen und Logo

- (1) Der Landkreis führt gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming das in Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellte Wappen als Hoheitszeichen.
- (2) Der Landkreis führt das in Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellte Logo.

§ 2
Abbildung und Verwendung des Wappens und des Logos

- (1) Die Verwendung des Wappens ist dem Landkreis, seinen Organen, Einrichtungen und Eigenbetrieben vorbehalten. Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Jede andere Verwendung, insbesondere kommerzieller Art, ist verboten.

- (2) Die Verwendung des Logos durch Dritte ist vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung durch den Landkreis erlaubt. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Verwendung dem Ansehen des Landkreises dient und auf die Erzielung eines werblichen Effekts durch die Präsentation des Landkreises nach außen gerichtet ist.
- (3) Die Verwendung des Logos zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien und deren Untergliederungen, ist verboten.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist vor der beabsichtigten Verwendung des Logos beim Landkreis (Pressestelle der Kreisverwaltung) unter Angabe des Verwendungszwecks zu beantragen. Die Genehmigung wird zweck- bzw. produktgebunden erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn der Inhaber der Genehmigung die ihm durch die Genehmigung eingeräumten Befugnisse überschreitet bzw. die erteilten Auflagen nicht erfüllt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, den 19. Februar 2009

Peer Giesecke
Landrat

Anlage 1
(zu § 1 Abs 1)



Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2)



Vorlagennummer: 4-0066/08-II

die gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008 im Punkt 7.2.1 geforderten Fördergrundsätze für die Geltungsdauer der Richtlinie mit Wirkung ab dem Jahr 2009.

Vorlagennummer: 4-0079/09-II

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises Teltow-Fläming und
2. die Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2007.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung in der Zeit

vom 2. März bis 6. März 2009

zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Amt für Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, Zimmer A1-2-06, Einsicht in den Jahresabschluss 2008 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nehmen kann.

Vorlagennummer: 4-0081/09-I/1

Steuer- und Taxentarifordnung des Landkreises Teltow-Fläming.

Auf Grund des § 47 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2247) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2001 (GVBl. II S. 162) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming folgende Taxenordnung:

Taxenordnung

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für die genehmigungspflichtige Personenbeförderung innerhalb des Landkreises Teltow-Fläming mit den von der Genehmigungsbehörde konzessionierten Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 2
Dienstbetrieb**

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.
In Anlehnung an § 47 PBefG ist jedes konzessionierte Taxi mindestens jeden zweiten Tag für die Dauer einer Schicht von wenigstens acht Stunden bereitzuhalten.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

**§ 3
Aufstellen eines Dienstplanes**

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 dieser Ordnung können durch einen von den örtlichen Unternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.
Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgelegten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Der Dienstplan bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung der Genehmigungsbehörde, das gilt ebenso für Änderungen oder Ergänzungen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und deren Fahrpersonal einzuhalten.

**§ 4
Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bzw. auf den gekennzeichneten Taxenstandplätzen der der Betriebssitzgemeinde zugeordneten Ortsteile, bereitzuhalten.
Ein Bereithalten an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplatz erfolgt das Bereithalten der Taxe am in der Genehmigungsurkunde eingetragenen Betriebssitz.

**§ 5
Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

- (1) Auf den Taxenstandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.

- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast es wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk, -ruf oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (3) Die Benutzung der ortsfesten Taxenrufanlagen klären die Vereine in eigener Verantwortung, so weit diese sich in ihrem Eigentum befinden. Bei telefonischer Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen. Ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot ist bekanntzugeben. Entsprechendes gilt auch für Fahraufträge, die über Funk oder Mobiltelefon übermittelt werden.
- (4) An und auf Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Das gilt besonders in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten sowie das Einstellen des Rundfunk- oder eines anderen Tonwiedergabegerätes.

Der Straßenreinigung (bzw. den Mitarbeitern des Straßenwinterdienstes) muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, so weit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seine Wünsche nach Öffnen oder Schließen der Fenster, des Schiebe- oder Ausstell-daches sind zu berücksichtigen.
- (2) Befindet sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsort und wird abgewinkt, ist diese Fahrt durchzuführen, soweit sich die Anhaltestelle nicht in Sichtweite bzw. unmittelbarer Nähe (50 m) eines Taxenhalteplatzes befindet, auf dem Taxen bereitgestellt sind.
- (3) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (4) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in Obhut des Fahrzeugführers befindlicher Tiere untersagt.
- (5) Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (6) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

**§ 7
Funkgeräte**

- (1) Mit Funkgeräten oder Mobiltelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale bzw. infolge eines eingehenden Anrufes direkt zum nächsten Abfahrtsort beordert werden.
- (2) Während der Ausführung von Fahraufträgen sollten Funksprechanlage bzw. Mobiltelefon so bedient werden, dass der Fahrgast so wenig wie möglich belästigt wird.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten oder Mobiltelefonen bleiben durch die hier getroffenen Festlegungen unberührt und sind konsequent einzuhalten.

**§ 8
Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Außer den nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bestimmten mitzuführenden Erlaubnissen ist durch den Fahrzeugführer gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) In jeder Taxe ist eine Taxen- und Taxentarifordnung mitzuführen, in die dem Fahrgast auf seinen Wunsch hin, Einsicht zu gewähren ist.
- (3) Jeder Fahrzeugführer ist verpflichtet allgemein erhältliches Straßenkartenmaterial des Pflichtfahrgebietes, welches sich auf dem jeweils aktuellsten Stand befinden muss, mitzuführen. Fahrzeuge, die mit einem Navigationssystem ausgerüstet sind, werden hiervon nicht ausgenommen.
- (4) Fahrzeuge, die mit einem Navigationssystem ausgerüstet sind, werden nicht von der Mitführungspflicht der Unterlagen im vorherigen Abschnitt entbunden.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt,
 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des gültigen Dienstplanes zuwiderhandelt; dies gilt sowohl für den Fahrer als auch für den Taxenunternehmer,
 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung seine Taxe außerhalb der vorgesehenen Taxenstandplätze bereithält,
 3. wer gegen die in § 5 dieser Verordnung näher bezeichnete Ordnung auf den Taxenstandplätzen verstößt,
 4. wer andere Personen anspricht, um diese zu bewegen, einen Fahrauftrag zu erteilen,
 5. wer einen Fahrauftrag mit einem Mietwagen ausführt, obwohl dieser ausdrücklich für eine Taxe erteilt war.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro),

geahndet, so weit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.

- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gemäß § 4 Absatz 1 c der PBefGZV.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 8. Mai 2001 (Amtsblatt Nr. 11 vom 11.05.2001) außer Kraft.

Luckenwalde, den 19. Februar 2009

Peer Giesecke
Landrat

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2247) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2001 (GVBl. II S. 162) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming folgende Taxentarifordnung:

Taxentarifordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Teltow-Fläming zugelassenen Taxen gilt im Pflichtfahrgebiet ausnahmslos der im § 4 dieser Taxentarifordnung festgelegte Tarif.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 2
Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt im Taxenverkehr setzt sich aus dem Grundpreis (Einschaltpreis), dem Kilometerpreis und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Einheitstarife, die weder unter- noch überschritten werden dürfen.
Sie gelten unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Ordnung.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (4) Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Fahrten, die auf der Grundlage langfristig abgeschlossener Verträge mit Krankenkassen durchgeführt werden, wenn in den Verträgen eine Entgeltregelung für durchgeführte Fahrten rechtsverbindlich festgelegt wurde.

Gleiches gilt für die im Auftrag von Schulträgern und durch Ausschreibungen vertraglich vereinbarten Fahrten.

Diese Verträge sind dem Straßenverkehrsamt jährlich, im Falle ihres Neuabschlusses oder ihrer Veränderung unverzüglich, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3
Erläuterung der Tarifstufen

T 1 **Tarifstufe 1** (für An-, Abhol- und Rundfahrten)

An- und Abholfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrage des Fahrgastes. Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zum Einsteigeort zurückkehrt.

T 2 **Tarifstufe 2** (für Zielfahrt)

Zielfahrten sind Fahrten, bei denen die Rückkehr des Fahrgastes zum Einsteigeort nicht erfolgt, sondern die Taxe am Ziel entlassen wird.

T 3 **Tarifstufe 3** (für An-, Abhol- und Rundfahrten Sonn- und Feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr)

T 4 **Tarifstufe 4** (für Zielfahrt Sonn- und Feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 06:00 Uhr)

§ 4
Tarifstufen und Entgelte

Folgende Tarifstufen und Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Entgelt in Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr	2,50 €
T 1	Tarifstufe 1 - An-, Abhol- und Rundfahrten pro Kilometer	0,70 €
T 2	Tarifstufe 2 – Zielfahrten pro Kilometer	1,30 €
T 3	Tarifstufe 1 - An-, Abhol- und Rundfahrten (Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr)	0,80 €
T 4	Tarifstufe 2 - Zielfahrten (Sonn- und feiertags ganztägig, werktags zwischen 22:00 und 6:00 Uhr)	1,50 €
Wartezeit	pro Stunde	19,00 €
	pro Minute	0,32 €
Zuschläge	Einsatz von Großraumtaxen (Fahrzeuge ab 6 Sitzplätze bei der Beförderung von mehr als 4 Personen)	6,00 €
	Beförderung von Gepäck (außer Handgepäck)	0,50 €
	je weiteres Gepäckstück	0,50 €
	Hund oder Kleintier	0,50 €
	>Blindhunde sind unentgeltlich zu befördern<	
	Gebühr für bargeldlose Fahrten	0,50 €

§ 5
Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.
- (2) Die Fahrt darf nur mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Die Bestimmungen des Eichrechts finden entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers während einer Beförderungsfahrt, die im Pflichtfahrgebiet durchgeführt wird, ist der Fahrgast sofort auf den Defekt hinzuweisen.
Die Entgeltforderung errechnet sich in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Verordnung.
Nach Beendigung der Fahrt gelten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-
unternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1273).
- (4) Der Einsatz einer Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger ist ohne befristete Ausnahmegenehmigung unzulässig.

§ 6**Zahlung Beförderungsentgelte**

- (1) Die Tarifbestimmungen sind in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Fahrzeugführer eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Unternehmens
 - amtliches Kennzeichen und Ordnungsnummer der Taxe
 - Datum und Uhrzeit der Fahrt
 - gefahrene Kilometer und Beförderungsentgelt in EURO
 - Name (leserlich) und Unterschrift des Fahrers
- (3) Der Fahrer ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises zu verlangen.
- (4) Wird eine bestellte Fahrt nicht in Anspruch genommen, so ist der durch die Anfahrt entstandene Fahrpreis zu entrichten.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich weigert, Fahrten innerhalb des in § 1 Abs. 2 benannten Pflichtfahrgebietes durchzuführen,
 2. gegen die Regelung des Beförderungsentgeltes in § 4 verstößt, insbesondere den Einheitstarif über- oder unterschreitet,
 3. Fahrgäste befördert, ohne das Beförderungsentgelt (im Pflichtfahrgebiet) durch den Fahrpreisanzeiger, auszuweisen,
 4. eine Fahrt zur Personenbeförderung antritt, ohne mit einem geeigneten, geeichten und einwandfrei funktionierenden Fahrpreisanzeiger ausgerüstet zu sein,
 5. eine Taxe mit gestörtem Fahrpreisanzeiger in Einsatz bringt, ohne im Besitz einer befristeten Ausnahmegenehmigung der Genehmigungsbehörde zu sein.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Tarifordnung werden aufgrund des PBefG, § 61 Abs. 1 Nr. 4 nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz

mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EURO,

geahndet, so weit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist.
- (3) Zuständig zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Landrat, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, gemäß § 4 Absatz 1 c der PBefGZV i.V.m. § 61 Absatz 3 Satz 1 PBefG und § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxentarifordnung vom 8. Mai 2001 (Amtsblatt Nr. 11 vom 11.05.2001) außer Kraft.

Luckenwalde, den 19. Februar 2009

Peer Giesecke

Vorlagennummer: 4-0092/09-KT

1. Der Landrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit organisatorische und inhaltliche Möglichkeiten bestehen, dass sich der Landkreis Teltow-Fläming als Gebietskörperschaft am Kommunal-Kombi beteiligt. Der Landrat soll dem Kreistag kurzfristig dazu einen Bericht geben.
2. Der Landrat wird aufgefordert, im Haushaltsentwurf des Kreises 2009 finanzielle Vorsorge für die finanzielle Absicherung der Einführung von Kommunal-Kombi auf Kreisebene zu treffen.
3. Der Landrat wird gebeten, in seiner regelmäßigen Dienstberatung mit den Bürgermeistern und dem Amtsdirektor die Frage der Einführung von Kommunal-Kombi auch in den kreisangehörigen Gemeinden zu erörtern und dem Kreistag und den Fachausschüssen zu berichten, wie sich die Gemeinden dazu positionieren.

Vorlagennummer: 4-0100/09-KT

1. Der Landrat wird beauftragt, im Zuge der Diskussion des Haushaltes 2009 und nach Klärung der Förderbedingungen in den Kreistag eine Prioritätenliste der Verwaltung einzubringen, die die Maßnahmen des Landkreises Teltow-Fläming zur Umsetzung des Konjunkturpakets II der Bundesregierung für den Landkreis präzisiert.
2. Die Prioritätenliste ist mit den zuständigen Ausschüssen im Vorfeld abzustimmen.
3. Durch Bund und Land zugelassene Erleichterungen im Vergaberecht sind zu nutzen, um vor allem Unternehmen aus der Region bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Interne Dienstvorschriften der Kreisverwaltung sind entsprechend anzupassen.
4. Der Landrat wird aufgefordert, umgehend mit allen Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden und dem Amtsdirektor des Amtes Dahme Kontakt aufzunehmen, um förderungsfähige Investitionsmaßnahmen in den Gemeinden abzuklären und abzustimmen.
5. Der Landrat wird aufgefordert, in einer der nächsten Kreistagssitzungen einen Bericht über die konkrete Umsetzung des Konjunkturprogrammes II in Teltow-Fläming zu halten.

Vorlagennummer: 4-0101/09-II

1. Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2009.
2. Der Landrat wird beauftragt, in den mit den Gemeinden abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Kinderbetreuung sicherzustellen, dass die nach dieser Richtlinie an die Tagesmütter auszureichenden Entgelte auch tatsächlich an die Tagesmütter gelangen.
3. Nach einem Jahr ist eine Evaluation des Beschlusses vorzunehmen.

Vorlagennummer: 4-0102/09-KT

Der Landrat wird gebeten, dem Kreistag Teltow-Fläming zu berichten, welche Schritte im Hinblick auf die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses vom 18.02.2008 Drucksache 3-1220/08-KT) abgearbeitet sind und wie der Sachstand ist.

Vorlagennummer: -

1. Der Kreistag bestätigt den Vorschlag der Fraktion DIE LINKE, Herrn Felix Thier für Herrn Eberhard Pohle als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt zu berufen.
2. Der Kreistag bestätigt den Vorschlag der Fraktion DIE LINKE, Herrn Felix Thier für Herrn Eberhard Pohle als ordentliches Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport zu berufen.

Vorlagennummer: 4-0077/09-KT

Für die Arbeit der Fraktionen des Kreistages im Jahr 2009 werden folgende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt:

Fraktion SPD/Grüne	3.900 €
Fraktion DIE LINKE.	2.950 €
CDU-Kreistagsfraktion Teltow-Fläming	2.200 €
Fraktion FDP/BV	1.700 €

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009

vom 17. Februar 2009

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

In der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 26. Januar 2009 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 vom 11.02.2009) werden Hinweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen gegeben.

Luckenwalde, 17. Februar 2009
gez. Nagel
Kreiswahlleiter

Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **29. Januar 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 wird wie folgt geändert:

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62).“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 29.01.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

**1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märki-
schen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **29. Januar 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 wird wie folgt geändert:

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

II.**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 29.01.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 29. Januar 2009 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 wird wie folgt geändert:

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

II.**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)

Albrecht

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 29.01.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragsatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 29. Januar 2009 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 wird wie folgt geändert:

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

II.**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 29.01.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62) hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **29. Januar 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I, S. 62).“

II.**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 29.01.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **29. Januar 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3, Absatz (3) wird wie folgt geändert:

„Die Wasserzähler bzw. Schmutzwassermengenmessenrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband oder einem von diesen beauftragten Dritten verplombt werden.“

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 29.01.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am **29. Januar 2009** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAVV) vom 15.10.2008 wird wie folgt geändert:

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

II.**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 29.01.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)

Albrecht

Verbandsvorsteher

1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 29. Januar 2009 diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 15.10.2008 wird wie folgt geändert:

Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.04.2004 (GVBl. I, S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

II.**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird hiermit die am 29.01.2009 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb dieses Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzungen gegenüber dem Verband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 82 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 20.11.2008 mit **Beschluss 04/24/08** den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt und entlastet den Vorstandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2007.

Die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen in der Zeit vom 02.02. bis 06.03.2009 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 82 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 29.01.2009 mit **Beschluss 01/10/09** den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow festgestellt und entlastet die Vorstandsvorsteherin für das Wirtschaftsjahr 2007.

Die Bilanz- und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2007 liegen in der Zeit vom 02.02. bis 06.03.2009 in den Diensträumen des Verbandes in der Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 03. Februar 2009

(im Original unterzeichnet)
Albrecht
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungen des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Beschlüsse der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 29. Januar 2009

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters (Beschluss-Nr. VV 001/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Herr **Norbert Schmidt** wird zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

Herr **Dirk Hohlfeld** wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gewählt.

2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (Beschluss-Nr. VV 003/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

auf Vorschlag des Landkreises Teltow-Fläming

Herr Holger Vogt

Herr Dr. Manfred Fechner

Stellvertreter

Frau Heide Igel

Herr Dieter Albrecht

auf Vorschlag des Landkreises Dahme-Spreewald

Herr Norbert Schmidt

Herr Wolfgang Braschwitz

Stellvertreter

Frau Heidemarie Müller

Herr Walter Gierhardt

3. Bestellung der Vertreter des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) (Beschluss-Nr. VV 004/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Als Vertreter des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) werden bestellt:

auf Vorschlag des Landkreises Teltow-Fläming

Stellvertreter**Frau Heide Igel****Herr Holger Vogt****Herr Peer Giesecke****Herr Dieter Albrecht****Herr Dr. Manfred Fechner****Herr Uwe Strahl**

auf Vorschlag des Landkreises Dahme-Spreewald

Stellvertreter**Herr Wolfgang Braschwitz****Frau Heidemarie Müller****Herr Norbert Schmidt****Herr Klaus Löwe****Herr Walter Gierhardt****Herr Stephan Loge**

aus der Verwaltung des SBAZV

Stellvertreter**Herr Holger Riesner****Herr Hans-Joachim Peters**

kraft Amtes

Stellvertreter**Herr Lutz Pätzold****Herr Holger Riesner**

4. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2009 (Beschluss-Nr. VV 005/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2009 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Erfolgsplan
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2009 bis 2012 wird bestätigt.

5. Beschluss über die Abfallgebühren 2009 (Beschluss-Nr. VV 006/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt.

6. Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe 2009 (Beschluss-Nr. VV 007/09)

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt.

7. **Beschluss zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Beschluss-Nr. VV 008/09)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

- I. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten
 1. für jede Teilnahme an einer Sitzung eines Organs des Verbandes (Verbandsversammlung, Vorstand) ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält für die Leitung der Sitzung der Verbandsversammlung doppeltes Sitzungsgeld. Im Falle der Vertretung gilt dies ebenfalls für den Stellvertreter.
 2. auf Antrag die Fahrtkosten zu Sitzungen von Organen des Verbandes an Orte, die außerhalb des Wohnortes liegen, erstattet.
Die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Es werden höchstens die Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet.
 3. für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung für Mitglieder der Verbandsversammlung oder vom Vorstandsvorsitzenden für Vorstandsmitglieder angeordnet oder genehmigt wurden.
 4. Ersatz des Verdienstaufschlages.
Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20,00 € je Stunde begrenzt.
- II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
Mit dem In-Kraft-Treten dieses Beschlusses tritt der Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2001 über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung außer Kraft.

Zossen, den 09.02.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg -BbgKVerf- hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29. Januar 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt.

1.	Es betragen:	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	20.033.000 €
	die Aufwendungen	19.767.000 €
	der Jahresgewinn	266.000 €
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	11.825.000 €
	die Ausgaben	11.825.000 €
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4.	die Verbandsumlage	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Zum Königsgraben 2, 15806 Zossen, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16. bis 24. März 2009 aus.

Zossen, den 09.02.2009

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher